

**Landratsamt  
Heilbronn**

**Schulsozialarbeit  
im Landkreis Heilbronn**

**Staatliches Schulamt  
Heilbronn**

# **„Erkennen und Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“**

Leitfaden zur Vorgehensweise in Schulen  
und in Bezug auf die Zusammenarbeit  
mit dem Jugendamt

Stand: Mai 2012

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	S. 3
2.	Definition Kindeswohlgefährdung	S. 5
3.	Gesetzliche Grundlagen	S. 6
4.	Merkmale für Kindeswohlgefährdung	S. 7
5.	Datenschutz	S. 9
6.	Arbeitsmaterialien	S. 10
6.1	Handlungsschritte für Lehrkräfte für den Umgang mit Auffälligkeiten bei Schülern mit Blick auf Kindeswohlgefährdung	S. 11
6.2	Handlungsleitlinien für Lehrkräfte für den Umgang mit Auffälligkeiten bei Schülern mit Blick auf Kindeswohlgefährdung	S. 12
6.3	Dokumentation der Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	S. 15
Anhang 1: Gesetzestexte		
Anhang 2: Literaturhinweise		

# 1. Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen in der Jugendhilfe und/oder an unseren Schulen,

die Voraussetzungen für erfolgreiche Bildungsarbeit sind bei den Kindern und Jugendlichen günstig, deren schulisches und außerschulisches Lernen unter „geordneten“ Umständen und Rahmenbedingungen verläuft. Deutlich schwieriger, aber unverzichtbar ist es, auch die Kinder und Jugendliche in ihrer positiven Entwicklung zu unterstützen, die es schwer haben und deren gesunde Entwicklung erheblich gefährdet wird.

Die verantwortungsvolle Aufgabe, die pädagogische Schutzfunktion für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auch in den Fällen anzunehmen, in denen erhebliche Zweifel an dem gesetzlich geschützten „Kindeswohl“ angebracht sind, hat der Gesetzgeber ausdrücklich beiden Seiten (Jugendhilfe und Schule) auferlegt. Dies erfordert ein konstruktives Zusammenwirken aller Beteiligten.

§ 8a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt für das Jugendamt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Daneben findet sich in Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG), § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Verpflichtung, Netzwerkstrukturen u. a. mit Schulen aufzubauen, um sich wechselseitig zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und – entwicklung zu klären, sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Dabei ist das Jugendamt auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule als zusätzlichem „Wächter“ des Kindeswohls angewiesen. In Artikel 1 des BKiSchG wird in § 4 Abs. 1, Pkt. 7 des KKG Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen aufgegeben, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit den Eltern und Kindern zu besprechen, soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes gefährdet wird. Gemäß § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII besteht für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes. Das Schulgesetz regelt in § 85 die Verantwortlichkeit der Lehrkräfte im Bereich des Kinderschutzes insbesondere in Absatz 3, der mit dem umfassenden Satz schließt: **„Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.“**

Um diese Kooperation zu unterstützen und durch ein möglichst klares, transparentes Vorgehen das gemeinsame Ziel, das Kindeswohl nachhaltig zu sichern, hat sich eine Arbeitsgruppe aus Jugendamt, Schulsozialarbeit, Schulleitungen und dem Staatlichen Schulamt gebildet, die Ihnen für diese komplexe Aufgabenstellung hiermit einen Verfahrensvorschlag und Orientierungshilfe an die Hand gibt. Sie sollen damit einerseits eine Arbeitshilfe im Alltag erhalten, andererseits aber auch dabei unterstützt werden, Sicherheit und Mut zu erlangen, um sich dieser Herausforderung immer wieder zu stellen.

**Die Orientierungshilfe bietet Ihnen konkrete Unterstützungshilfen und direkt im Arbeitsalltag einsetzbare Arbeitsmaterialien (einschl. Dokumentationsraster).**

Sie wurde einerseits im Hinblick auf die Sensibilisierung für von Kindeswohlgefährdung bedrohten Schülern entwickelt. Andererseits soll sie auch dazu dienen, frühzeitig Unterstützungsbedarfe von Schülern bzw. Familien zu erkennen und die Betroffenen ggf. an die entsprechenden Stellen weiter zu vermitteln, wenn die eigenen Mittel der Schule und Schulsozialarbeit nicht ausreichen, um den Schüler bzw. seine Eltern ausreichend zu unterstützen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Orientierungshilfe bei Bedarf regelmäßig nutzen sowie uns Weiterentwicklungsvorschläge aus der Praxis zukommen lassen und wünschen Ihnen eine gelingende Zusammenarbeit zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

## 2. Definition Kindeswohlgefährdung

Der Kommunalverband Jugend und Soziales Baden – Württemberg hat folgende Definition für Kindeswohlgefährdung entwickelt. Diese wurde in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII u. a. unter Beteiligung der Verbände freier Träger der Jugendhilfe, sowie dem Landkreis- und Städtetag Baden – Württemberg diskutiert und schließlich im Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden - Württemberg vom 15.02.2007 zum Thema „Umsetzung des Schutzauftrages in Verbindung mit Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII“ veröffentlicht (Quellen: Auszug aus der Anlage 3 Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe des Schreibens der o. g. Ministerien vom 15.02.2007 und Wiesner Kommentar SGB VIII, § 8a RdNr.14).

Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. „Nach der Rechtsprechung des BGH,...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Formen der Kindeswohlgefährdung sind Vernachlässigung, psychische und körperliche Misshandlung sowie sexueller Missbrauch.

Sie können entstehen durch beeinträchtigende Handlungen bzw. negatives Verhalten der Erziehungs- oder anderer Personen oder durch Unterlassen der Erziehungspersonen.

Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder einzutreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. **Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefahrengrenze nach § 1666 BGB überschreiten.**“

### **3. Gesetzliche Grundlagen**

#### Sozialgesetzbücher

Erstes Buch (SGB I), Allgemeiner Teil:

§ 35 Sozialgeheimnis

Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe:

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Drittes Kapitel: Andere Aufgaben der Jugendhilfe

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Viertes Kapitel: Schutz von Sozialdaten (Anwendungsbereich, Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung, Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe)

§§ 61 ff, insb. § 64 und § 65

Zehntes Buch (SGB X), Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz:

Zweiter Abschnitt: Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

§§ 67a - 85a

#### Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

#### Schulgesetz Baden - Württemberg

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

§ 115 (4) (i.V. mit Landesdatenschutzgesetz) Datenverarbeitung, Statistik

#### Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1666 Maßnahmen des Familiengerichts

§ 1666a Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge

§ 1631 Inhalt der Personensorge

## 4. Merkmale für Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgende Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die einzelnen Merkmale müssen alters entsprechend beurteilt werden, können unterschiedliche Ursachen haben, z.B. auch auf psychische Erkrankungen in der Familie hinweisen und müssen nicht zwangsläufig eine Kindeswohlgefährdung bedeuten.

- Keine familiäre Versorgung der Kinder vor Schulbeginn
  - kein Pausenbrot dabei
  - Schulsachen nicht gerichtet / fehlen
  - Kind hat immer alle Schulmaterialien dabei, auch die nicht notwendigen
  - ständig ungekämmt (keine Morgentoilette)
- Kind tagsüber / abends ganz alleine ohne Betreuung
  - Kind schläft im Unterricht ein
  - erzählt über altersuntypische Sendungen
  - angstbesetzte Darstellungen im Unterricht
- Gehäuftes Fehlen von Unterrichtsmaterialien / Hausaufgaben
- Ständig schmutzig und / oder unangemessene Kleidung
  - zu kleine Schuhe
  - keine witterungsgemäße Kleidung
- Mangelnde Körperhygiene
  - ungewaschen
  - ungepflegte Zähne
  - Körpergeruch
  - Ungeziefer
- Über längere Zeit unzureichende Ernährung
  - einseitig ungesunde Lebensmittel
  - zu wenig Pausenbrot
  - Kind wird immer dünner
  - bettelt um Essen
- Hinweise auf Suchtmittelmissbrauch bei den Eltern
  - Kind berichtet detailliert über Verhalten, z.B. unter Alkohol- oder Medikamenteneinfluss
  - Eltern erscheinen nicht zu vereinbarten Terminen
  - Eltern wirken im Kontakt unangemessen (verlangsamt oder fahrig, unkonzentriert usw.)
- Suchtmittelgebrauch beim Kind / Jugendlichen
  - Alkoholfahne
  - unkonzentriertes Verhalten
  - Einschlafen im Unterricht
  - unruhiges Verhalten

- Verschlechterung der Noten
- Persönlichkeitsveränderungen
- Auffällige grundsätzliche Verhaltensänderung
- Anzeichen körperlicher Gewalt
  - untypische blaue Flecken, z.B. am Rumpf, vor allem auf dem Rücken, im Gesicht, an den Innenseiten von Armen und Beinen, am Hals
  - sonstige Verletzungen, z.B. Brandwunden, Schnitt- und Schürfwunden, Knochenbrüche
  - extrem schreckhaftes Verhalten, z.B. bei schnellen Bewegungen
  - Berichte über Schläge, Eingesperrt sein, beständiges Anschreien
  - Berichte über Gewalt zwischen den Eltern
- Hinweise auf sexuelle Gewalterfahrungen
  - altersuntypische sexualisierte Sprache und Verhalten
  - auffälliges Verhalten bei Unterrichtsthemen, die sich mit Sexualität oder Liebe und Gefühle befassen
  - plötzlicher Wandel des persönlichen Erscheinungsbildes
  - Einnässen, auch im Unterricht
  - zeigt übertriebene Scham oder exhibitionistisches Verhalten
- Selbstverletzendes Verhalten
  - immer langärmelige Kleidung zu allen Jahreszeiten
  - Verbände an Händen und Armen, eventuell Beinen
  - Kinder, die sich selbst schlagen
  - Nahrungsverweigerung
  - mit Händen oder Kopf gegen harte Gegenstände schlagen
  - Verbrühungen
  - Haare ausreißen
- Anzeichen von Angst
  - Elternbriefe werden nicht abgegeben
  - Unterschriften werden gefälscht
  - Kind möchte Informationen an Eltern verhindern
  - Kind setzt sich selbst übertrieben unter Druck
- gehäuft auffälliges oder sozialwidriges Verhalten
  - keine altersentsprechende Freunde
  - hält sich dauerhaft nicht an Regeln in Schule oder Gruppe
  - zeigt aggressives, rücksichtsloses Verhalten
  - immer alleine; reagiert verstört, angstbesetzt auf Kontaktaufnahme
  - lügen, stehlen, erpressen
  - weglaufen aus dem Unterricht
  - überangepasstes Verhalten
  - scheut Augenkontakt
  - keine altersgemäße Sprache
- gehäufte Fehlzeiten



## 5. Datenschutz

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer guten Basis zur Zusammenarbeit mit Schülern und deren Familien empfiehlt es sich den Datenschutz nicht als Hinderungsgrund für erforderliche Kooperationen, sondern vorrangig als gutes Instrument zur Sicherung des Vertrauensschutzes zu bewerten.

Die Zusammenarbeit von Schule, Schulsozialarbeit und Jugendamt erfolgt auf der Basis der jeweils für die Institutionen geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. (siehe hierzu auch Kapitel 3. Gesetzliche Grundlagen)

Der fallbezogene Austausch zwischen Schule, Schulsozialarbeit und Jugendamt sowie weiteren fallbezogenen Beteiligten kann grundsätzlich nur mit vorliegender (schriftlicher) **Einwilligung der Personensorgeberechtigten** erfolgen.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung vor, verpflichtet § 85 (3) Schulgesetz Baden - Württemberg die Schule in der Regel nach Erörterung mit den Personensorgeberechtigten das Jugendamt zu informieren. Dies ist im Einzelfall auch ohne vorherige Information der Betroffenen erlaubt, wenn ansonsten der Schutz des Kindes in Gefahr wäre (siehe hierzu auch § 4 KKG).

Im Sinne des Vertrauensschutzes und des Erhalts möglichst guter Zusammenarbeit mit Schüler und Familie, sollte die fallbezogene Information des Jugendamtes **in der Regel immer mit Wissen der Familie** erfolgen, wenn auch nicht immer deren Zustimmung erreicht werden kann. Liegt keine Zustimmung der Personensorgeberechtigten vor, kann die Information des Jugendamtes nur auf der Basis ansonsten nicht abwendbarer Kindeswohlgefährdung (im Sinne der Definition des Abschnitts Definition Kindeswohlgefährdung) erfolgen. Hier empfiehlt sich eine sorgfältige Dokumentation der Gründe warum so verfahren wurde.

Gemäß § 4 KKG haben Lehrer Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Für die Beratung sind die Daten zu pseudonymisieren.

Anonymisierte Fallbesprechungen sind jederzeit möglich, um die Fachberatung entweder innerhalb der Institutionen oder auch im Zusammenwirken von Schule und Jugendamt zu ermöglichen.

Ein Schüler hat gem. § 8 (3) SGB VIII Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt **ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten**, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

## 6. Arbeitsmaterialien

Neben den theoretischen Informationen über Kindeswohlgefährdung und den rechtlichen Rahmenbedingungen war es der Arbeitsgruppe sehr wichtig, der Orientierungshilfe auch konkrete, das praktische Handeln unterstützende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Das Ablaufschema „Handlungsschritte für Lehrkräfte für den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten bei Schülern – mit Blick auf Kindeswohlgefährdung“ soll Ihnen auf einer Seite komprimiert eine Übersicht über die vorgeschlagenen Handlungsschritte, die möglichen Beteiligten sowie die Dokumentationsschritte geben.

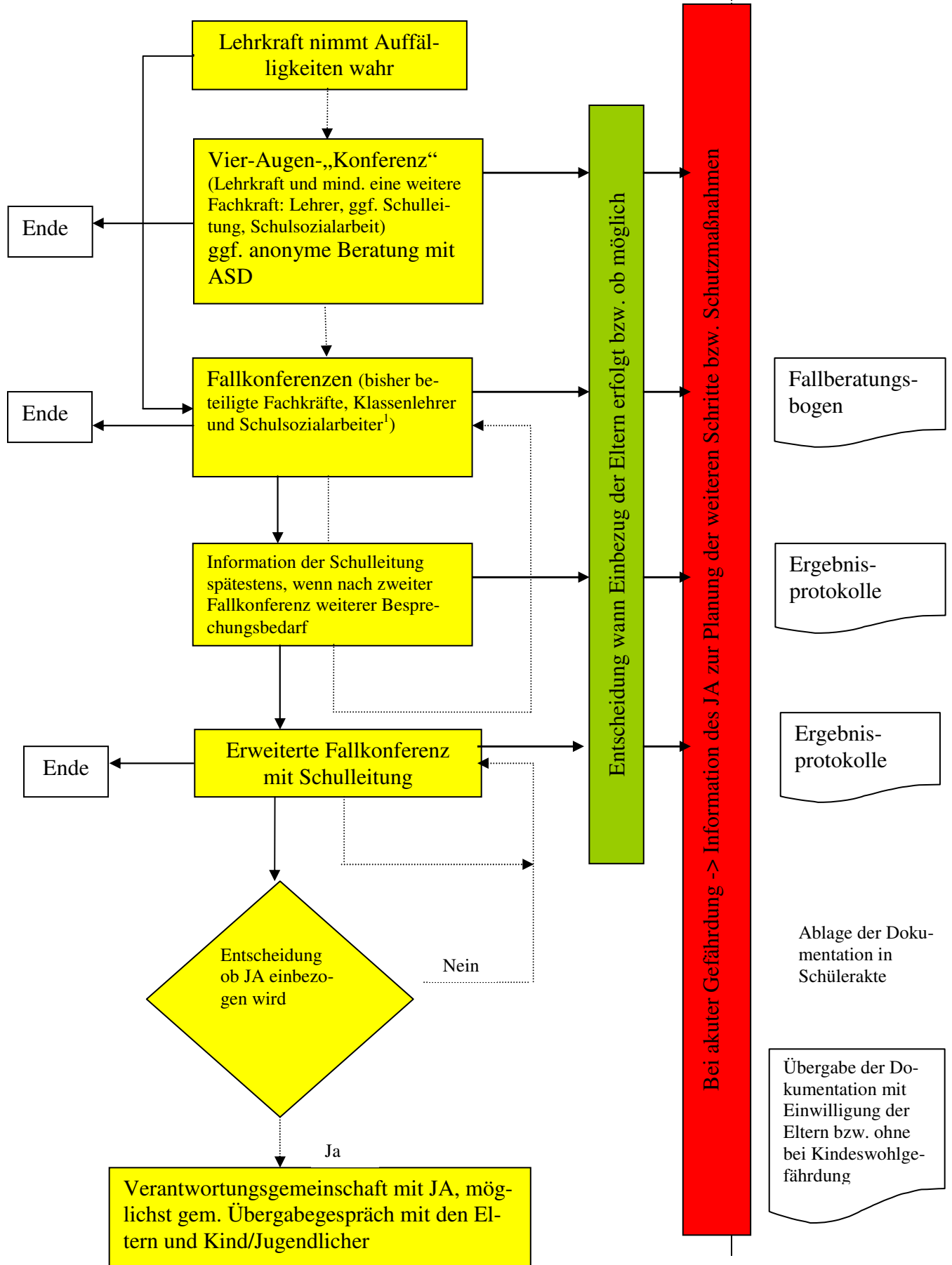
In den „Handlungsleitlinien für Lehrkräfte für den Umgang mit Auffälligkeiten bei Schülern mit Blick auf Kindeswohlgefährdung“ sind neben den einzelnen Verfahrensschritten auch Ziele und Inhalte der verschiedenen Abschnitte im Prozessverlauf beschrieben.

Im Raster des Dokumentationsbogens ist die Erfassung aller relevanter Daten vorgesehen. Aus ihm geht auch als wichtige Information die Entwicklung im Fallverlauf hervor.

Die Materialien dienen als Hilfsmittel und Grundlage. Sie können innerhalb der Schule ggf. auf die dortigen Rahmenbedingungen hin angepasst werden. Wichtig erscheint, dies im Dialog mit den am Prozess beteiligten Fachkräften zu tun.

## 6.1 Handlungsschritte für Lehrkräfte für den Umgang mit Auffälligkeiten bei Schülern- mit Blick auf Kindeswohlgefährdung

### Dokumentation



<sup>1</sup> ggf. Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft

## 6.2 Handlungsleitlinien für Lehrkräfte für den Umgang mit Auffälligkeiten bei Schülern mit Blick auf Kindeswohlgefährdung

### Wichtige Vorbemerkungen:

Die nachfolgenden Leitlinien sind als Empfehlungen zu verstehen, deren Umsetzung ggf. in den jeweiligen Schulen konkretisiert werden.

Sie können für den Umgang mit allen Auffälligkeiten bei Schülern dienen, sollten aber in jedem Fall Anwendung finden, wenn es sich bei den Auffälligkeiten um so gravierende Dinge handelt, die von vornherein eine Gefährdungssituation des Schülers wahrscheinlich erscheinen lassen.

Je nach Fallkonstellation ist der Ein- und Ausstieg an verschiedenen Stellen des aufgezeigten Ablaufs möglich bzw. erforderlich.

Außerdem ist es in dringenden bzw. akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung jederzeit möglich, direkt auf das Jugendamt (ggf. auch in anonymisierter Form der Fallbesprechung) zuzugehen und weitere Absprachen zur Vorgehensweise zu treffen (zum Datenschutz siehe 5. Datenschutz).

Die Lehrkräfte haben für die Gefährdungseinschätzung einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes.

Verfahrensschritt	Teilnehmer/ Beteiligte	Ziele- Inhalte	§8a	Dokumentation
Auffälligkeiten Insb. bzgl. Kindeswohlgefährdung	Wahrnehmung Lehrkraft		<u>Bei akuter Gefährdung</u> Information Jugendamt und Planung der weiteren Schritte bzw. Schutzmaß- nahmen	
Vier-Augen-„Konferenz“	Lehrkraft und mind. 1 weitere Fachkraft (Lehr- kraft, Schulsozi- alarbeiterIn)	Reflektion der ersten Eindrücke/ Wahrnehmung und Selbstvergewisserung Objektivierung der „Bauchgefühle“	<u>dito</u>	

Fallkonferenz	Bisher Beteiligte und Klassenlehrer, SchulsozialarbeiterIn, ggf. ins. erf. Fachkraft (je nach Fallverantwortung vorr. des Jugendhilfeträgers bzw. des Jugendamtes, bei Bedarf beide)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fallverantwortung festlegen</li> <li>- Daten sichern</li> <li>- Klären welche Informationen benötigt werden und durch wen sie eingeholt bzw. ausgewertet werden</li> <li>- Schulisches Hilfeangebot bzw. schulische Maßnahmen planen und</li> <li>- Ziele sowie</li> <li>- Zeitschiene für die Realisierung festlegen</li> <li>- Entscheidung über (Zeitpunkt des) direkten Einbezug(s) von Eltern und Kind</li> <li>- Zeitpunkt für Überprüfung festlegen</li> </ul>	<b>Bei akuter Gefährdung Information Jugendamt und Planung der weiteren Schritte bzw. Schutzmaßnahmen</b>	Fallberatungsbogen: Erkenntnisse Ergebnisse
Information der Schulleitung			<u>dito</u>	Ablage Fallberatungsbogen/ päd. Bericht in Schülerakte
Auswertung durch Fallkonferenz  (Diese Fallkonferenz kann mehrfach stattfinden, um die jeweils vorgesehenen Handlungsschritte auszuwerten)	siehe Fallkonferenz	Auswertung neu hinzugekommener Informationen Überprüfung der Entwicklung Auswertung des Hilfeangebots: angenommen? geeignet? ausreichend? Entscheidung, ob weitere Bedenken bestehen oder Auffälligkeiten soweit reduziert sind, dass keine weiteren Schritte erforderlich sind	<u>dito</u>	Ergebnisprotokoll
Spätestens hier Information und Einbezug Schulleitung in erweiterte Fallkonferenz			<u>dito</u>	Ablage Ergebnisprotokoll/ päd. Bericht in Schülerakte
Erweiterte Fallkonferenz  (Diese Fallkonferenz kann mehrfach stattfinden, um die jeweils vorgesehenen Handlungsschritte auszuwerten)	siehe Fallkonferenz und Schulleitung	Entscheidung über reglementierende schul. Maßnahmen, falls noch nicht früher erfolgt Entscheidung, ob Hilfen externer Stellen (Gesundheitsbereich, Jugendhilfe) erforderlich gehalten werden und Entscheidung über Einbezug der Eltern, falls noch nicht erfolgt	<u>dito</u>	Ablage Ergebnisprotokoll / päd. Bericht in Schülerakte

Auswertung der erweiterten Fallkonferenz	siehe erweiterte Fallkonferenz	Auswertung der Umsetzung der mit den Eltern vereinbarten Schritte Entscheidung, ob weitere Bedenken bestehen oder Auffälligkeiten soweit reduziert sind, dass keine weiteren Schritte erforderlich sind Entscheidung, ob das Jugendamt auch gegen den Willen der Eltern einbezogen werden soll. Entscheidung, ob das Jugendamt zum Schutz des Schülers / der Schülerin ohne Wissen der Eltern informiert werden muss, ansonsten immer Information des Jugendamtes mit Wissen der Eltern	<u>Bei akuter Gefährdung</u> Information Jugendamt und Planung der weiteren Schritte bzw. Schutzmaßnahmen	Ablage Ergebnisprotokoll/ päd. Bericht in Schülerakte
Verantwortungsgemeinschaft mit dem Jugendamt	Jugendamt, Lehrkraft, ggf. Schulleitung, ggf. SchulsozialarbeiterIn	Absprachen zur Zusammenarbeit und gemeinsame Hilfeplanung im Einzelfall Jugendamt übernimmt die Federführung im Kinderschutzfall  Absicherung des erforderlichen Informationsaustauschs durch Schweigepflichtsentbindung bzw. Beachtung datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen		Übergabebogen Jugendamt (alternativ ggf. Zusammenstellung der bisherigen Dokumentation) Inhalte: Wesentliche Fakten bzgl. Gefährdung Bisherige Hilfen/Maßnahmen (einschl. Zeitschiene) Aktuelle Einschätzung der Gefährdungslage Einschätzung bzgl. Eltern und deren Problemeinsicht sowie Mitwirkungsbereitschaft und ggf. Mitwirkungsmöglichkeiten

<b>6.3</b>	<b>Dokumentation der Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b> (SGB VIII § 8a und Schulgesetz Baden-Württemberg § 85)
------------	---

<b>Schüler/Schülerin</b>		
Name	Vorname	<input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> männl.
Geburtsdatum	Schule, Klasse, Vorschuleinrichtung	
<b>Personensorgeberechtigte</b>		
Name der Mutter	Name des Vaters	
ggf. andere Erziehungs- oder Sorgeberechtigte:		
PLZ Wohnort	Straße	
	Sonstiges:	
<b>Federführende Lehrkraft:</b>		

**1. Folgende Merkmale/Indikatoren sind insbesondere angesprochen:**

- Keine familiäre Versorgung der Kinder vor Schulbeginn
- Ständig schmutzige und/oder unangemessene Kleidung
- Mangelnde körperliche Hygiene
- Über längere Zeit unzureichende Ernährung
- Kinder tagsüber/abends ganz allein und ohne Betreuung
- Hinweise auf Suchtmittelmissbrauch bei den Eltern
- Suchtmittelgebrauch beim Kind/Jugendlichen
- Anzeichen körperlicher Gewalt („blaue“ Flecken, Verletzungen)
- Hinweise auf sexuelle Gewalterfahrungen
- Selbstverletzendes Verhalten
- Gehäuftes Fehlen von Unterrichtsmaterial/Hausaufgaben
- Auffällige grundsätzliche Verhaltensänderung
- Gehäufte Fehlzeiten
- Anzeichen von Angst
- Gehäuft auffälliges oder sozialwidriges Verhalten
- .....
- .....

**2. Bisherige Erkenntnisse im Blick auf Kindeswohlgefährdung** (Zusammenstellung zu oben)

Datum	Beobachtung / Feststellung / Ereignis	festgestellt/beobachtet von
-------	---------------------------------------	-----------------------------

**3. Bisherige Maßnahmen, Vereinbarungen und Ergebnisse** (Wer hat was wann und wo beobachtet oder erfahren, bzw. mit wem vereinbart?)

---

Datum	Maßnahme (Wer, wie, was)	Ergebnis
-------	--------------------------	----------

---

**4. Fallkonferenz(en) entsprechend Handlungsleitlinien** (schulintern ohne Jugendamt)

---

Datum	Ziele der Intervention, Maßnahmen, Vereinbarungen	Teilnehmer
-------	---	------------

---

---

Datum .....

Ergebnis (bitte ankreuzen)

- Interventionen waren erfolgreich → **keine weiteren Schritte erforderlich**
  - Interventionen waren noch nicht erfolgreich → **Erweiterte Fallkonferenz**
  -
- 

Wann erneut nur Fallkonferenz oder ?

Wann erweiterte Fallkonferenz ?

**5. Erweiterte Fallkonferenz entsprechend Handlungsleitlinien** (mit Schulleitung)

---

Datum	Ziele der Intervention, Maßnahmen, Vereinbarungen, Verantwortlichkeit	Teilnehmer
-------	---	------------

---

Wann erneut erweiterte Fallkonferenz ?

**6. Schlußauswertung**

---

Datum .....

Ergebnis (bitte ankreuzen und ggf. ausführen)

- Einbeziehung weiterer Hilfepartner – bitte ausführen
- Förmliche Abgabe der Federführung an das Jugendamt → **Übergabebogen fertig stellen bzw. Planung gemeinsames Gespräch mit Jugendamt und Eltern**

---

Datum, Unterschrift federführende Lehrkraft bzw. Rektor

---



## Auszug wichtiger Gesetzestexte



Quelle der Gesetzestexte: : <http://bundesrecht.juris.de>

### Art 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

## **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## **§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

## **§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan**

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung

einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

## **§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kannoder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen

das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

## **§ 62 SGB VIII Datenerhebung**

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
  - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

#### **§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

#### **§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

#### **§ 81 SGB VIII Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

### **§ 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben**

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
  2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
  3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen;
- die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.
- (2)....– (5)

### **§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jewei-

lige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

#### **§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforder-



lich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### **§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### **§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

## **§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

## **§ 85 SchG Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch**

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

## **§ 115 SchG Datenverarbeitung, Statistik**

...

(4) Im Übrigen gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, das Landesdatenschutzgesetz.

## Literaturhinweise

Der GanzTag in NRW, Beiträge zur Qualitätsentwicklung 2008, Heft 9  
Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, Sigrid A. Bathke u. a.  
Herausgeber: Institut für soziale Arbeit e.V.

Gemeinsame Medieninformation des Justizministeriums, Innenministeriums, Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden – Württemberg vom 24.09.09 Kinderschutz geht uns alle an!

„Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz: Aufgaben der beteiligten Institutionen – Empfehlungen für örtliche Netzwerke“

Gemeinsames Schreiben der Ministerien für Arbeit und Soziales, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, sowie des Kommunalverbands Jugend und Soziales Baden Württemberg vom 15.02.07 – Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII einschließlich Anlagen, insb. Anlage 3 Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen, 10 überarbeitet und erweiterte Auflage, 2009

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Stuttgart, Kinderschutz geht alle an!, 2010